

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 3. Juli 2014 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Dem Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst wird empfohlen, das im Dossier der Kommission für Provenienzforschung „Maximilian und Käthe Kellner“ (7/2014) angeführte Werk

Philippe Berger
Herr im schwarzen Rock
Inv. Nr. 31528
Gouache auf Elfenbein
Maße: 16,3 x 12,4 cm
Re. sign. u. dat.: »Ph. Berger 1821«

aus der Albertina an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Käthe Kellner zu übereignen.

BEGRÜNDUNG

Dem Kunstrückgabebeirat liegt das oben genannte Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor, auf dessen Grundlage er den nachstehenden Sachverhalt feststellt:

Im Jahr 1924 fand in der Albertina die Internationale Miniaturen-Ausstellung statt, im dazu erschienenen Katalog sind elf Miniaturen als Leihgaben von Maximilian Kellner ausgewiesen, darunter auch eine Miniatur mit folgender Beschreibung:

*BERGER, PHILIPPE.
Bildnis eines Herrn in schwarzem Rock, ebensolcher Weste und weißer Halsbinde.
Signiert: Ph. Berger 1821.
Elfenbein, oval, 16 : 12,5 cm*

Maximilian Kellner (1869 – 1940) war mit seinen Brüdern Arnold Kellner (1864 – 1939) und Heinrich Kellner (geboren 1862?) Gesellschafter der Firma David Kellner, die ihren Hauptsitz in Rossitz bei Brünn und eine im Jahr 1930 aufgelöste Niederlassung in Wien hatte. Maximilian Kellner ist als Sammler holländischer Maler des 17. Jahrhunderts, Miniaturen und

österreichischer Künstler wie Michael Neder, Hugo Darnaut und Olga Wiesinger-Florian dokumentiert. Im Jahr 1929 brachte er seine Gemäldesammlung sowie Möbel und plastische und kunstgewerbliche Arbeiten in der Berliner Kunsthandlung Rudolf Lepke zur Versteigerung.

Nach dem „Anschluss“ Österreichs wurden er und seine Frau Käthe Kellner (1884 – 1942), die seit 1932 in Wien II, Praterstraße 37 gemeldet waren, als Juden von den NS-Machthabern verfolgt. Maximilian Kellner führte in seiner Vermögensanmeldung eine Forderung gegen die Firma David Kellner und Wertpapiere, jedoch keine Kunstgegenstände an. Käthe Kellner bewertete in ihrer Vermögensanmeldung den Punkt „*Gegenstände aus edlem Metall, Schmuck- und Luxusgegenstände, Kunstgegenstände und Sammlungen*“ mit rund RM 19.000,- und legte dazu eine Aufstellung bei, die unter anderen eine Miniatur „*Berger Männerbildnis*“ nennt.

Am 10. September 1939 erteilte die Zentralstelle für Denkmalschutz den beiden Neffen von Maximilian Kellner, Franz Kellner und Karl Kellner, ebenfalls unter der Adresse Wien II, Praterstraße 37 die Ausfuhrbewilligung für nicht näher genannte zwei Graphiken, fünf Ölbilder und zwei Aquarelle nach Brünn. Nicht bewilligt wurde die Ausfuhr für drei Aquarelle, die mit der Aufstellung zur Vermögensanmeldung von Käthe Kellner bzw. den im oben genannten Katalog von 1924 angeführten Leihgaben von Maximilian Kellner in Übereinstimmung gebracht werden können (*Kriehuber Offizier / Anreiter, 2 Schwestern / Eybl, Alte Dame*).

Maximilian Kellner verstarb am 25. Dezember 1940 in Wien, Käthe Kellner wurde am 12. Mai 1942 ins Ghetto Izbica deportiert. Ihr Vermögen verfiel auf Grund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz zu Gunsten des Deutschen Reiches. Das Ehepaar hatte keine Kinder, der Neffe Karl Kellner kam nach seiner Deportation nach Theresienstadt ums Leben, der Neffe Franz Kellner flüchtete im Jahr 1939 über die Tschechoslowakei in die USA.

Die gegenständliche Miniatur wurde im Jahr 1954 von der Albertina aus der Wiener Kunsthandlung Melanie Penizek erworben.

Der Beirat hat erwogen:

Ein Vergleich der oben wiedergegebenen Beschreibung im Katalog von 1924 mit der von der Albertina im Jahr 1954 erworbenen, hier gegenständlichen Miniatur zeigt wegen der Übereinstimmungen auch in Details, dass es sich um das idente Objekt handelt. Die Miniatur ist darüber hinaus auch – wenn auch nur kurz – in der Beilage zur Vermögensaufstellung von Käthe Kellner genannt.

Der Beirat nimmt daher als erwiesen an, dass die Miniatur aus der Sammlung von Maximilian Kellner stammt und noch im Jahr 1938 im Eigentum von seiner Frau Käthe Kellner stand.

Wenn es auch wahrscheinlich ist, dass Käthe Kellner die Miniatur an den Kunsthandel, möglicher Weise direkt an die Kunsthandlung Melanie Penizek veräußerte, so kann das konkrete Rechtsgeschäft (die konkrete Rechtshandlung), durch welches Käthe Kellner das Eigentum an der Miniatur verlor, nicht festgestellt werden. Diese Frage ist jedoch nicht wesentlich, weil – wie der Beirat bereits mehrfach unter Bezug auf die einschlägige Rechtsprechung der Rückstellungskommission feststellte – einschlägige Rechtsgeschäfte von Personen, die dem Kreis der Verfolgten zuzurechnen sind, grundsätzlich als nichtig iSd § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 zu beurteilen sind. Da Käthe Kellner jedenfalls dem Kreis der verfolgten Personen zuzurechnen ist, ist der Verkauf der Miniatur als Entziehung zu beurteilen, unabhängig davon, ob die Initiative zum Verkauf von ihr ausgegangen ist und ob sie einen angemessenen Preis erhalten hat (vgl. z.B. die Empfehlung des Beirates 26. Juni 2000 zu Valerie Eisler). Sollte Käthe Kellner die Miniatur jedoch nicht veräußert haben, sondern sie etwa erst durch den Vermögensverfall im Zusammenhang mit ihrer Deportation verloren haben, so ist dieser Vermögensverfall jedenfalls auch als nichtig im Sinne des Nichtigkeitsgesetzes 1946 zu beurteilen.

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz können Objekte aus dem Eigentum des Bundes, die Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946, BGBl. Nr. 106/1946, waren, an die ursprünglichen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden. Die Miniatur steht heute infolge der Unterlassung von Rückstellungsansprüchen im Eigentum des Bundes. Da somit der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz erfüllt ist, ist die Übereignung an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Käthe Kellner zu empfehlen.

Wien, am 3. Juli 2014

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Ersatzmitglieder:

Rektorin
Mag. Eva BLIMLINGER

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK

Hofrat d VwGH
Dr. Franz Philipp SUTTER

Generalanwalt i.R.
Dr. Peter ZETTER